

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Verwirkung; BetrVG 1972 §§ 37, 40

Leitsatz: Ansprüche des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber
auf Ersatz von Aufwendungen gemäß § 40 Abs. 1
BetrVG können verwirken.

Aktenzeichen: 6 ABR 11/77

Beschluß des BAG vom 14. November 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 11/77

3 Ta BV 66/76 Hamm

Verkündet

am 14. November 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Hohnheit beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Dezember 1976 - 3 Ta BV 66/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der Metallindustrie und beschäftigte 1973 in ihren Werken P..., S..., T... und K... rund 3.250 Arbeitnehmer. Der bei ihr gebildete Betriebsrat besteht seit 1972 aus 23 Mitgliedern, von denen 12 erstmals 1972 in den Betriebsrat gewählt wurden. Fünf Betriebsratsmitglieder sind freigestellt. Unter diesen befindet sich der Antragsteller, der im Werk Talle tätig ist. Er ist 1972 erstmals in den Betriebsrat gewählt worden und war Mitglied der paritätischen Arbeitsplatzbewertungskommission.

Am 18. Juli 1973 beschloß der Betriebsrat, den Antragsteller und ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Zeit vom 13. bis 24. August 1973 zum Lehrgang "Betriebsräte II" der IG Metall in Sprockhövel nach § 37 Abs. 6 BetrVG zu entsenden. Das teilte der Betriebsrat der Antragsgegnerin am 20. Juli 1973 mit. Die Antragsgegnerin lehnte die Kostenübernahme hierfür mit Schreiben vom 25. Juli 1973 ab, erklärte sich aber bereit, eine Freistellung im Rahmen von § 37 Abs. 7 BetrVG zu gewähren. Der Antragsteller besuchte den Lehrgang; die Antragsgegnerin zahlte ihm für diese Zeit den Lohn weiter. Schon vor diesem Lehrgang hatte der Antragsteller vom 11. bis 17. Juni 1972 die Schulungsveranstaltung "Betriebsräte I" und vom 3. bis 9. September 1972 die Schulungsveranstaltung "Vertrauensleute und Betriebsräte I" besucht.

Über die dem Antragsteller durch den Besuch des Lehrgangs entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 699,20 DM übersandte die IG Metall am 23. August 1973 der Antragsgegnerin eine Rechnung. Diese lehnte unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 25. Juli 1973 die Übernahme von Kosten ab.

Im vorliegenden Verfahren, dessen Antragsschrift am 31. Dezember 1975 beim Arbeitsgericht eingegangen und der Antragsgegnerin am 14. Januar 1976 zugestellt worden ist, begehrt der Antragsteller die Erstattung der genannten Kosten. Er hat einen entsprechenden Antrag gestellt.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hält u.a. den Kostenerstattungsanspruch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

mangels rechtzeitiger Geltendmachung für verwirkt, da der Betriebsrat nach Nichtbegleichung der Rechnung der IG Metall zu keiner Zeit mehr Kostenersatz gefordert habe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der Kostenerstattungsanspruch verwirkt, weil der Antragsteller ihn erst 2 1/2 Jahre nach der Ablehnung erstmals wieder erhoben habe. Die Antragsgegnerin habe sich darauf einrichten können, daß sie mit Kosten für den strittigen Lehrgang nicht weiter belastet werde. Der Antragsteller habe nach dem strittigen Lehrgang noch an sechs weiteren Lehrgängen teilgenommen, für die die Antragsgegnerin Kosten teils nach § 37 Abs. 6, teils nach § 37 Abs. 7 BetrVG getragen habe. Es liege auf der Hand, daß die Annahme der Antragsgegnerin, der vorliegende Anspruch sei erledigt, bei ihrer Entscheidung, wie sie sich gegenüber den späteren Ansprüchen verhalten solle, eine wesentliche Rolle gespielt habe.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat das Antragsziel weiter, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht nimmt zu Recht an, daß auf § 40 Abs. 1 BetrVG gestützte Ansprüche des Betriebsrats und der einzelnen Betriebsratsmitglieder auf Erstattung von Kosten verwirken können.

Dies ergibt sich aus der allgemeinen Geltung des Grundsatzes von Treu und Glauben, aus dem die Verwirkung hergeleitet wird. Demgemäß ist das Rechtsinstitut der Verwirkung im gesamten Bereich des Privatrechts anwendbar; für das Betriebsverfassungsrecht, das zum Privatrecht gerechnet wird (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 1 Anm. 48 mit weiteren Nachweisen) läßt sich keine Ausnahme machen. Die Möglichkeit der Verwirkung materieller Rechte ist darüber hinaus im öffentlichen Recht anerkannt, so z.B. im Sozialversicherungsrecht (Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. Mai 1958 - 2 RU 285/56 - AP Nr. 8 zu § 242 BGB Verwirkung). Das Bundessozialgericht hat dort ausgeführt, der Grundsatz von Treu und Glauben beherrsche die gesamte Rechtsordnung und gehöre



- 4 -

zum festen Bestand der Rechtsprechung auf allen Rechtsgebieten; jedenfalls Leistungsansprüche eines Berechtigten gegen einen Träger der öffentlichrechtlichen Versicherung könnten daher verwirken. Für im Betriebsverfassungsrecht wurzelnde Leistungsansprüche, wie z.B. den Anspruch auf Ersatz von Schulungskosten, muß dasselbe gelten; dies erkennt im Grundsatz auch die Revision an.

2. Das Landesarbeitsgericht ist offensichtlich von dem zutreffenden Rechtsbegriff der Verwirkung ausgegangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Verwirkung ein Ausnahmetatbestand, für den mehrere Voraussetzungen erfüllt sein müssen (vgl. z.B. AP Nr. 17 zu § 242 BGB Verwirkung, AP Nr. 1 zu § 611 BGB Wegezeit [unter 3.g) der Gründe]). Einmal muß der Gläubiger mit der Geltendmachung des Anspruches gezögert haben. Er muß weiterhin durch das Zuwarten beim Schuldner die Ansicht hervorgerufen haben, er werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen, so daß der Schuldner sich darauf eingestellt hat, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Schließlich muß dem Schuldner gegenwärtig die Erfüllung des Anspruchs unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten sein.

3. Das Landesarbeitsgericht hat hier ohne Rechtsirrtum die Voraussetzungen der Verwirkung als erfüllt angesehen. Es geht als unstreitig davon aus, daß der Antragsteller nahezu 2 1/2 Jahre gewartet hat, ehe er den vorliegenden Anspruch im Beschlußverfahren geltend gemacht hat. Dies ist an sich keine lange Zeit, da die normale Verjährungsfrist für Ansprüche auf Erstattung von Schulungskosten 30 Jahre beträgt (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 13 b). Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht aber trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit es als illoyales Verhalten des Antragstellers gewertet, daß er bis zur gerichtlichen Geltendmachung des vorliegenden Anspruches sechs mal weitere Schulungsveranstaltungen besucht und hierfür Zahlungen der Antragsgegnerin in Anspruch genommen hat, ohne auf den hier streitigen Anspruch hinzuweisen. Es liegt nahe, daß sein Schweigen die Entscheidungen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Antragsgegnerin hinsichtlich seiner späteren Ansprüche beeinflusst hat (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972). Hiergegen hat sich die Rechtsbeschwerde nicht gewandt. Ist dies richtig, so enthält die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Geltendmachung des vorliegenden Anspruchs erst nach der Erledigung der später entstandenen Ansprüche sei mit Treu und Glauben unvereinbar, keinen Rechtsfehler.

Die Rechtsbeschwerde will allerdings nicht als unstreitig gelten lassen, daß der Antragsteller das Kostenverlangen nahezu 2 1/2 Jahre hinausgezögert habe. Sie rügt als Verfahrensfehler, daß das Landesarbeitsgericht den Vortrag des Antragstellers außer acht gelassen habe, wonach die IG Metall die Antragsgegnerin nochmals am 20. Dezember 1973 schriftlich zur Kostenübernahme aufgefordert habe.

Diese Rüge ist unbegründet. Nach dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts war zuletzt unstreitig, daß der Antragsteller nach dem Juli 1973 erstmals im vorliegenden Beschlußverfahren erneut Kostenersatz gefordert hat. Der Antragsteller hätte daher den Tatbestand des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts berichtigen lassen müssen. Dies ist nicht geschehen und läßt sich mit einer Verfahrensrüge in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht nachholen.

Die Rechtsbeschwerde war damit zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

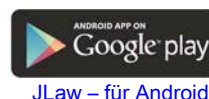
Dr. Leinemann

Dr. Martin

Hohnheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)